

Umlegung „Im Neufeld“

Stadt Bopfingen
Gemarkung Bopfingen
Flur 0 (Bopfingen)
Landkreis Ostalbkreis

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB und der Auslegung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung mit Karte und Verzeichnis

1. Beschluss über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bopfingen hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 mit Einverständnis der von der 1. Vorwegnahme der Entscheidung betroffenen Beteiligten die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, für die folgenden **Flurstücke der Gemarkung Bopfingen, Flur 0 (Bopfingen)**

Teil von **Flurstück 704** (hiervon eine nordwestliche Teilfläche mit 504 m²),
Teil von **Flurstück 720** (hiervon eine südwestliche Teilfläche mit 18557 m²) und
Teil von **Flurstück 721** (hiervon eine südwestliche Teilfläche mit 117 m²)

beschlossen.

Der Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus dem Verzeichnis zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung für die Ordnungsnummern **1** und **2**.

Die Karte zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Verzeichnis zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

2. Einsichtnahme in den Plan zur 1. Vorwegnahme

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Umlegungsstelle der Stadt Bopfingen, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Wirtschaftsförderung, Sekretariat Abteilung Liegenschaften, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen während den Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 16.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

3. Zustellung des Auszugs aus dem Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug gemäß § 70 BauGB aus dem Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung mit Rechtbehelfsbelehrung zugestellt.

4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Stadt Bopfingen vom 05.11.2021 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.

Bopfingen, 20.10.2023

*Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister und
Vorsitzender des Umlegungsausschusses*